

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/20/0393

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/20/0394

Ra 2019/20/0395

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/19/0124 E 9. Jänner 2020 RS 5

Stammrechtssatz

§ 35 AsylG 2005 sieht nicht vor, dass für die Erteilung eines Einreisetitels nach dieser Bestimmung bzw. nach § 26 FrPolG 2005 Reisedokumente iSd § 15 FrPolG 2005 vorliegen müssen. Für eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose allein wegen des Fehlens gültiger Reisepässe findet sich keine gesetzliche Grundlage (vgl. hierzu auch § 21 Abs. 1 FrPolG 2005, wonach die Voraussetzung der Z 1 leg. cit. für Visa nach § 20 Abs. 1 Z 6 FrPolG 2005 nicht gilt).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019200393.L02